



Bern, 28. März 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Bestimmung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bestimmung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen und bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am

6. Juli 2018

zukommen zu lassen.

Die Kantone erhalten vom Bund Beiträge an die jährlichen (periodischen) Ergänzungsleistungen. Zusätzlich erhalten sie eine Vergütung für ihre Verwaltungskosten.

Bei der jährlichen Ergänzungsleistung zahlt der Bund 5/8 der Existenzsicherung im engeren Sinn. Bei den Personen zu Hause entspricht die ganze jährliche Ergänzungsleistung der Existenzsicherung. Bei den Personen im Heim macht die Existenzsicherung nur einen Teil der jährlichen Ergänzungsleistung aus. An den über die Existenzsicherung im engeren Sinn hinausgehenden heimbefindenden Mehrkosten beteiligt sich der Bund nicht. Diese heimbefindenden Mehrkosten gehen zu Lasten der



Kantone. Um den Anteil der Existenzsicherung zu ermitteln, ist eine Ausscheidungsrechnung zu machen. Dabei wird ermittelt, wie hoch der Ergänzungsleistung wäre, wenn die heimbewohnende Person zu Hause leben würde.

Die Beträge der Existenzsicherung sind in den Buchhaltungen der Kantone nicht enthalten. Daher wird hilfswise aufgrund eines Stichtages ein Bundesanteil in Prozent berechnet, der dann auf die effektiven Ausgaben der Kantone, welche in der Buchhaltung ausgewiesen sind, angewendet wird.

In der geltenden Verordnung wird als Stichtag eine Situation im Vorjahr genommen. Dies kann zu grossen Verzerrungen führen, wenn im Leistungsjahr sich das Verhältnis zwischen der Existenzsicherung im engeren Sinn und den heimbedingten Mehrkosten aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen verändert. Um derartige Verzerrungen in Zukunft auszuschliessen, soll mit der beantragten Verordnungsänderung neu auf einen Stichtag im Leistungsjahr abgestellt werden.

Auch für die Anzahl vergütungsberechtigter Fälle für die Verwaltungskosten wird im geltenden Recht auf die Situation im Vorjahr abgestellt. Durch die Verlegung des massgebenden Stichtages ins Leistungsjahr für den Bundesanteil in Prozent ist für die Festlegung der massgebenden Anzahl Fälle ebenfalls auf diesen Stichtag abzustellen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sollte Ihnen eine elektronische Zustellung nicht möglich sein, senden Sie bitte Ihre Stellungnahme bis zum oben genannten Termin an die folgende Postadresse:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Wir bitten Sie, uns den Namen und die Kontaktangaben der bei Ihnen zuständigen Person mitzuteilen.



Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Kurt Müller, BSV, wissenschaftlicher Mitarbeiter Bereich Leistungen AHV/EO/EL (Tel. 058 462 91 19) zur Verfügung.

Wir danken für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundespräsident